

übrigens im Hauptamte Verwaltungsbeamte sind, mit Entziehung des Hauptamtes ihre finanzrichterliche Stellung verlieren und auch in ihrer finanzrichterlichen Stellung vom Reichsfinanzministerium ernannt werden —, ob Sachverständige zugezogen werden sollen oder nicht. Die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof ist im Schätzungsfalle so gut wie ausgeschlossen. Bei den unzulänglichen und ganz allgemein gehaltenen rechtlichen Vorschriften über die steuerliche Schätzung kann eine irriige Anwendung dieser Vorschriften fast nie behauptet werden.

**Offenlegung der Einheitswerte**

Die im Entwurf vorgesehene Offenlegung der Einheitswerte des Grundvermögens erscheint nicht zweckmäßig. Gegen ein solches Verfahren sind grundsätzliche Bedenken geltend zu machen. Es wird daher gebeten, auf die Offenlegung der Einheitswerte nicht zuzukommen.

**Berufung**

Die Beschränkung des Berufungsrechtes der Finanzamtsvorsteher, der Landes- und Gemeindevertreter nur auf solche Berufungen, die zum Zwecke der Feststellung höherer Besteuerungsgrundlagen eingelegt werden, steht nach Auffassung der unterzeichneten Körperschaften in Widerspruch zu der wichtigen Verpflichtung der Finanzamtsvorsteher, bei Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auch die für die Steuerpflichtigen günstigen Umstände zu berücksichtigen. Durch die neue Bestimmung wird es den Finanzamtsvorständen unmöglich gemacht, gegen unsachgemäße Entscheidungen der Steuerauschnisse die begründeten Belange der Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren zu vertreten. Dieser Nachteil wirkt sich besonders in solchen Fällen aus, in denen die Steuerpflichtigen aus Mangel an Kenntnis der Rechtslage, aus Unerfahrenheit oder aus sonstigen Gründen von sich aus keine Berufung einlegen können. Die unterzeichneten Körperschaften bitten daher, es bei den bisherigen Vorschriften bewenden zu lassen und die hierüber im Entwurf vorgesehene anderweite Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

**Beschwerde**

Der gleiche Antrag wird auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Rechtsbeschwerde gestellt.

**Finanzausgleich**

Ganz besonderer Nachdruck wird auf die folgenden Darlegungen über die vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes gelegt.

**Festsetzung der Umlagesätze**

Der Artikel III § 9 des Entwurfs hat gegenüber dem ersten Referententwurf eine wesentliche und von der Wirtschaft in keiner Weise zu billigende Verschlechterung erfahren. Konnte sich die Wirtschaft mit den ursprünglichen Bestimmungen über die Beschränkung in der Festsetzung der Umlagesätze für die Grund- und Gewerbesteuer einverstanden erklären und sie sogar als durchaus zweckentsprechend erachten, so ist der neuerlichen Fassung mit aller Entschiedenheit zu widersprechen. Bereits in der Berichterstattung über den Referententwurf wurde seitens der sächsischen Gewerbekammern die Befürchtung geäußert, daß die Mußvorschriften des § 9 auf Betreiben einiger Länder und vor allem der Gemeinden etwa in Sollvorschriften oder gar in Kannvorschriften umgewandelt würden. Diese Befürchtung hat sich leider in vollem Umfange bestätigt. Tatsächlich sieht der Entwurf vor, daß die Länder kraft eigenen Rechtes Bestimmungen über die Festsetzung der Umlagesteuersätze erlassen. Dabei sollen sie die in Ab-

**Gutachtliches Gehör der Berufsvertretungen**